

Merkblatt zur Feststellungsbefugnis

Entsprechend Nr. 13.1. der Verwaltungsvorschriften zu § 70 Landeshaushaltsordnung sind Beamte, die mindestens dem gehobenen Dienst angehören (ab A 9) und Angestellte, die in einer entsprechenden Vergütungsgruppe des TV-G-U eingestuft sind (ab E 9), zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit befugt.

In begründeten Fällen kann der Kanzler als Beauftragter des Haushalts Ausnahmen zulassen und die Befähigung zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit auch Bediensteten zuerkennen, die nicht dem gehobenen Dienst oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des TV-G-U angehören.

Hierzu hat er festgelegt, dass

- 1.) ein begründeter Ausnahmefall nur dann vorliegt, wenn im entsprechenden Arbeitsgebiet neben dem Kostenstellenverantwortlichen keine der in Nr. 13.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 70 Landeshaushaltsordnung genannten Personen vorhanden [oder regelmäßig erreichbar] ist und wenn aufgrund dessen eine Verzögerung droht, die die Gefahr eines objektiven Schadens begründet;
- 2.) der Kostenstellenverantwortliche dies beantragt und nachzuweisen hat, dass die/der zu beauftragende Mitarbeiter/in aufgrund ihrer/seiner Erfahrung befähigt ist, alle Sachverhalte, deren Richtigkeit sie/er zu bescheinigen hat, zu übersehen und zu beurteilen und über die nötige Zuverlässigkeit verfügt.
- 3.) der Kostenverantwortliche eine unterschriebene Erklärung der/des Mitarbeiters/in vorlegt, in dem sie/er Kenntnis nimmt, dass sie/er mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit die persönliche Verantwortung dafür übernimmt, dass
 - a) die in der förmlichen Zahlungsanordnung und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben richtig sind,
 - b) nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - c) die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt wurde,
 - d) Abschlagsauszahlungen, Vorleistungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden,
 - e) die von ihr/ihm als sachlich richtig festgestellten Zahlungsanordnungen einen Wert von unter 3.000,00 EUR haben und dass sie/er darüber informiert ist, dass Zahlungsanordnungen über 3.000,00 EUR nur durch Beamte, die mindestens dem gehobenen Dienst angehören (ab A 9) oder Angestellte, die in einer entsprechenden Vergütungsgruppe des TV-G-U eingestuft sind (ab E 9) sachlich richtig gezeichnet werden dürfen, und dass

- f) die Nichtbeachtung der in a) bis e) genannten Punkte sowie die grobfahrlässige oder vorsätzliche Nichteinhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften Regressforderungen begründen kann, die sich gegen den Feststeller der sachlichen Richtigkeit richten.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kostenstellenverantwortliche hierdurch nicht von seiner Aufsichtspflicht entbunden wird und im Falle der Unterlassung seiner Kontrollpflichten in Regress genommen werden kann.

Soweit die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen für eine Feststellungsbefugnis entfallen, ist die Feststellungsbefugnis zu widerrufen. Der Kostenverantwortliche ist daher verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis eventueller Widerrufsgründe die/den Leiter/in der Haushaltsabteilung schriftlich zu informieren.